

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.9  
für den Regierungsbezirk Köln  
Ausgegeben in Köln am 7. März 1977**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Gewässer im Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlagen Vettweiß-Lüxheim  
des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden  
(Wasserschutzgebietsverordnung Vettweiß-Lüxheim)  
vom 14. Februar 1977**

**Inhalt**

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in den Zonen I
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - vom 27.7.1957 (BGBl. I S.1110) in geltender Fassung, der §§ 24, 25, 96, 98 und 101 Abs.1 Nr. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - vom 22.5.1962 (SGV.NW.77) und der §§ 27, 29 bis 37 und 39 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 16.12.1969 (SGV.NW.2060) wird verordnet:

**§ 1  
Wasserschutzgebiet**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vettweiß-Lüxheim des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet ist der Geltungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2  
Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Gemeinde Vettweiß auf Teile der Flure 6 und 7, Gemarkung LUXHEIM, der Flure 29 und 35, Gemarkung GLADBACH, der Flure 3 und 4, Gemarkung KELZ, der Flure 4 und 5, Gemarkung VETTWEIß und der Flur 1, Gemarkung SOLLER.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

III B	(Weitere Zone)
III A	(Weitere Zone)
II	(Engere Zone)
I	(Fassungsbereiche)

(3) Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen aus folgenden Wasserschutzgebietskarten:

1. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Kelz Nordost
2. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt LUXHEIM
3. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Kelz Südwest
4. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Kelz Südost
5. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Gladbach (Kreis Düren)
6. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Vettweiß West
7. Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt Vettweiß.

(4) Die Wasserschutzgebietskarten sind durch einen Vermerk des Regierungspräsidenten in Köln als oberer Wasserbehörde gekennzeichnet.

Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte 1:25 000, Ausschnitt aus der Topographischen Karte, Blatt 5205 Vettweiß, dargestellt, die der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln beigelegt ist.

In den Wasserschutzgebietskarten sind die Grenze des Wasserschutzgebietes und die äußere Grenze der Zone III B braun, die äußere Grenze der Zone III A gelb, die äußere Grenze der Zone II grün umrandet und die Zonen I rot angelegt.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung und die zugehörigen Wasserschutzgebietskarten liegen bei der Gemeinde Vettweiß zu jedermanns Einsicht aus.

### **§ 3** **Schutz in der Zone III B**

**(1) In der Zone III B sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig:**

1. Schaffung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden der -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. Schaffung sonstiger Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;

4. Anlagen zur Klärung oder Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;
5. Neubau und Ausbau von Straßen, Schienenwegen;
6. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
7. Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben;
8. Schaffung von Fischteichanlagen;
9. Schaffung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
10. Schaffung von Mineralöl- oder Produktenleitungen;
11. Manöver und Übungen.

**(2) In der Zone III B sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungsbedürftig, verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Anwendung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
3. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (feste, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
5. Schaffung von Friedhöfen;
6. Ablagern, Lagern oder Behandeln von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) - vom 7. Juni 1972 - einschließlich der in § 1 Abs.3 des Gesetzes genannten Stoffe;
7. Schaffung von Anlagen zur Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung;
8. Lagern von Heizöl, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
9. Lagern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsmittel (etwa Gärfutter, animalischer oder mineralischer Dünger), von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, ferner von Auftaumitteln außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
10. falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehenden Nrn. 8 und 9, etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann.

**§ 4**  
**Schutz in der Zone III A**

**(1) In der Zone III A sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethode oder -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben;
3. Im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe; Schaffung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen jeglicher Art, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann, etwa betriebsnotwendiger Wohnraum, Altenteile, Stallgebäude, Lagerstätten für Betriebsmittel (etwa animalischer oder mineralischer Dünger, Gärfutter [in Silos]), Lagerstätten für Mittel zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, für Auftaumittel;
4. Anlagen zur Klärung oder Verrieselung von Abwasser im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder zur Sanierung bestehender Anlagen;
5. Schaffung sonstiger Anlagen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
6. Schaffung und Änderung von Kanalisationsanlagen;
7. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch oder in Kellern Heizöle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe in Einzelmengen von bis zu 10 m<sup>3</sup> gelagert werden;
8. Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 5 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ein Meter Tiefe, Baugruben, Schürfgärten;
9. Neubau und Ausbau von Straßen, Plätzen, Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen, Schienenwegen;
10. Schaffung von Einrichtungen zum Einleiten des von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
11. Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund.

**(2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungsbedürftig, verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Änderung ihrer Arbeitsmethoden oder -produkte, mit Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Maßnahmen und Schaffung von Anlagen mit Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen, wenn die belastenden Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Schaffung von Anlagen zur Gewinnung, Verarbeitung oder Anwendung von Kernenergie oder radioaktivem Material;
4. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen, ferner Manöver und Übungen;

5. Schaffung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende (feste, flüssige, lösliche) Stoffe;
6. Schaffung von Mineralöl- oder Produktenleitungen;
7. Schaffung von Friedhöfen;
8. Schaffung von Fischteichanlagen;
9. Schaffung von Anlagen zur Klärung von Abwasser;
10. Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung;
11. Schaffung von Einrichtungen zur Einleitung des von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
12. Ablagern, Lagern oder Behandeln von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) - vom 7. Juni 1972 - einschließlich der in § 1 Abs.3 des Gesetzes genannten Stoffe;
13. unterirdisches Lagern von Heizölen, Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen; § 15 Lagerbehälter-Verordnung vom 19. April 1968 findet entsprechende Anwendung;
14. Lagern (oberirdisch oder in Kellern) von Heizölen oder Treibstoffen oder sonstigen wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern oder ohne nach Abs.1 Nr. 7 genehmigte Anlagen;
15. Lagern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsmittel (etwa Gärfutter, animalischer oder mineralischer Dünger), von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Wachstumsregelung, zur Aufwuchs- oder Schädlingsbekämpfung, ferner von Auftaumitteln, außerhalb von rechtmäßigen Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern oder ohne nach Abs.1 Nrn. 2 oder 3 genehmigte Anlagen;
16. Falsches oder übermäßiges Verwenden der Stoffe nach vorstehenden Nrn. 14 und 15, etwa wenn durch nicht ausreichendes Verteilen oder Abschwemmen der Stoffe eine Gewässerbeeinträchtigung eintreten kann;
17. Transport wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
18. Handlungen und Maßnahmen, die die Gewässer unmittelbar verunreinigen können.

## **§ 5 Schutz in der Zone II**

### **(1) In der Zone II sind unter Beachtung des § 8 genehmigungsbedürftig:**

1. Schaffung, Änderung und Nutzungsänderungen von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. Neubau von Straßen und Wegen;
4. Bohrungen.

### **(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungsbedürftig verboten:**

1. In den Zonen III B (§ 3 Abs.2) und III A (§ 4 Abs.2) verbotene Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen;
2. Maßnahmen sowie Schaffung von Betrieben und Anlagen jeglicher Art mit Ausstoß oder Anfall von Abwasser oder wassergefährdenden (festen, flüssigen, löslichen) Stoffen;
3. Lagern wassergefährdender (fester, flüssiger, löslicher) Stoffe jeglicher Art;
4. Schaffung oder Erweiterung von Erdaufschlüssen jeglicher Art, auch Baugruben, Schürfgräben;
5. Sprengungen im Untergrund;
6. Neubau von Plätzen, Parkflächen, Schienenwegen;
7. Einleiten des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;
8. Abwassereinleitung in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
9. Durchleiten von Abwasser;
10. Anlegen von Dauerpferchen;
11. Camping, Zelten, Lagern.

## **§ 6**

### **Schutz in den Zonen I**

**(1) In den Zonen I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:**

1. Behördliche Überwachung durch Bedienstete der Wasser- und Gesundheitsbehörden, mit deren Genehmigung auch durch Dritte;
2. Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden, mit Genehmigung des Verbandes auch durch Dritte;
3. Ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

**(2) In den Zonen I sind unter Beachtung des § 8 mit Genehmigung gestattet:**

1. Schaffung und Änderung der Wasserversorgungsanlagen;
2. Änderung der Nutzungsart und -weise der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa

erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80, 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

## **§ 8 Genehmigungen**

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, Nachweisungen, Zeichnungen) einzureichen.

(2) Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet in den Fällen des § 6 Abs.2 der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde. In den übrigen Fällen entscheidet der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als untere Wasserbehörde; der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Eines besonderen Antrages auf Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung in einem anderen behördlichen Verfahren erforderlich wird, die hierbei zuständige Behörde das Einvernehmen mit der nach Abs.2 zuständigen Behörde herstellt und in ihrer Entscheidung auf dieses Einvernehmen hinweist.

(4) Die untere Wasserbehörde holt vor ihren Entscheidungen gemäß Abs.2 und 3 die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein. Will sie Bedenken dieses Amtes nicht Rechnung tragen, ist die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(5) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung der für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzenden Gewässer nicht zu besorgen ist.

(6) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(7) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung oder Anlage begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **§ 9 Befreiungen**

(1) Der Regierungspräsident in Köln als obere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn

- a. Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder
- b. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des allgemeinen Wohles, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 8 Abs.1 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach § 41 Abs.1 Nr. 2 WHG und nach § 123 Abs.1 Nr. 3 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 11**  
**Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

(1) Anzeige-, Genehmigungs- oder andere behördliche Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. März 1977 in Kraft.

Köln, den 14. Februar 1977

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde  
gez.: Dr. Heidecke